

Art. 11 St-GruVe-VE Anwendbarkeit der Art. 12 bis 17

St-GruVe-VE - Grundstücksverkehr-Vereinbarung – GruVe-VE

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Wenn eine Person, die von Todes wegen außerbücherlich Eigentum an einer zur Verlassenschaft gehörigen Liegenschaft erwirbt, nicht zum Kreis der nächsten Angehörigen (Art. 3 Abs. 3) gehört, so sind die Art. 12 bis 17 anzuwenden.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 19/2017

In Kraft seit 29.12.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at